

RS OGH 2006/11/21 4Ob188/06k, 10Ob24/07p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.2006

Norm

ABGB §879 Abs3 E

KSchG §27d

KSchG allg

Wr BehindertenG §24

Rechtssatz

Heimunterbringung iSd § 24 Abs 1 WBHG ist eine Leistung der Sozialhilfe, auf die ein öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch besteht und über die mit Bescheid abgesprochen wird. Bedient sich der Sozialhilfeträger zur Heimunterbringung eines Dritten und vereinbart dieser mit dem Betroffenen über die Grundversorgung hinausgehende Zusatzleistungen, so tritt der Betroffene regelmäßig in eine privatrechtliche Beziehung zum Heimträger. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt den heimvertragsrechtlichen Bestimmungen des KSchG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 188/06k
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 188/06k
Veröff: SZ 2006/171
- 10 Ob 24/07p
Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 Ob 24/07p
Auch

Schlagworte

Heimvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121569

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at